

2018 / Nr. 83 vom 24. September 2018

Der Senat hat in der Sitzung vom 11. September 2018 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**186. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Applied Clinical Neuroscience Research (Certified Program)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)**

**187. Einrichtung des Universitätslehrganges „Applied Clinical Neuroscience Research (Certified Program)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

188. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Applied Clinical Neuroscience Research (Certified Program)“

**189. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Global Studies (CP)“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)**

**190. Einrichtung des Universitätslehrganges „Global Studies (CP)“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

191. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Global Studies (CP)“

**192. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Global Studies (MA)“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)**

**193. Einrichtung des Universitätslehrganges „Global Studies (MA)“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

194. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Global Studies (MA)“

**195. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Konduktive Förderung, Akademische/r Experte/in“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)**

**196. Einrichtung des Universitätslehrganges „Konduktive Förderung, Akademische/r Experte/in“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

197. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Konduktive Förderung, Akademische/r Experte/in“

**198. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Konduktive Förderung (MSc)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)**

**199. Einrichtung des Universitätslehrganges „Konduktive Förderung (MSc)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

200. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Konduktive Förderung (MSc)“

**201. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Wund-, Kontinenz- und Stomapflege“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)**

**202. Einrichtung des Universitätslehrganges „Wund-, Kontinenz- und Stomapflege“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

203. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Wund-, Kontinenz- und Stomapflege“

186. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Applied Clinical Neuroscience Research (Certified Program)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Applied Clinical Neuroscience Research (Certified Program)“ hat zum Ziel, Wissen über klinisch- neurowissenschaftliche Forschung zu vermitteln und dieses Wissen und die Erfahrung damit mit praktischer Anwendbarkeit zu verknüpfen.

Lernergebnisse

AbsolventInnen des Universitätslehrganges „Applied Clinical Neuroscience Research (Certified Program)“ können:

- die Prinzipien klinisch-neurowissenschaftlicher Forschung erläutern.
- bei der Planung eigener klinisch-epidemiologischer Projekte die Prinzipien neuroepidemiologischer Forschung in Klinik und Praxis anwenden.
- die Differenzialdiagnosen häufiger neurologischer Störungen, deren wesentliche Laborbefunde und das klinische Management darlegen.
- klinische Notwendigkeit und Vorteile von häufigen Zusatzuntersuchungen bewerten und diskutieren und gemeinsam mit den klinischen Befunden in ein Forschungskonzept eingliedern.
- statistische Verfahren, welche in der klinischen Forschung zur Anwendung kommen, beurteilen, sowie die wichtigsten Aspekte der Qualitätssicherung in der klinischen Forschung beschreiben.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Applied Clinical Neuroscience Research (Certified Program)“ ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning anzubieten.

Der gesamte Universitätslehrgang ist in englischer Sprache abzuhalten.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist von der Departmentleitung für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin ein/e hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte/r NeurologIn aus dem Zentrum für Neurowissenschaften zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Applied Clinical Neuroscience Research (Certified Program)“ umfasst als berufsbegleitende Variante ein Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Applied Clinical Neuroscience Research (Certified Program)“ ist:

- (1) Der Abschluss eines österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Hochschulstudiums der Humanmedizin, Biologie, Pharmakologie, Pharmazie, Veterinärmedizin, Zahnmedizin oder in einem anderen Gesundheitsberuf.
- (2) Adäquate Kenntnisse der Unterrichtssprache Englisch sind im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nachzuweisen.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Applied Clinical Neuroscience Research (Certified Program)“ umfasst 123 Unterrichtseinheiten (16 ECTS)
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogrammes des Studiums sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

Fächer/Lehrveranstaltungen		UE	ECTS
1. Clinical Subjects		63	10
<ul style="list-style-type: none"> • Differential diagnosis of common neurological disorders; laboratory evaluation and clinical management of these diseases; • Evaluation and management of emergency neurological or neurosurgical illnesses; • Clinical value and critical appraisal of medical technologies 	VO	28	4,5
	VO	17	3
	VO	18	2,5
2. Neuroepidemiology Theoretical and practical issues of clinical epidemiological research	VO	15	2
3. Methods Principles of statistical methods used in clinical research; state-of-the-art concepts; key aspects of quality assurance in clinical research	VO	22	2
4. Applied Neuroscience Research Applied research in Stroke, Parkinson, Dementia and other neurological diseases	VO	23	2
SUMMEN		123	16

§ 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Das Studium „Applied Clinical Neuroscience Research (Certified Program)“ ist mit einer Abschlussprüfung abzuschließen.

Die Abschlussprüfung besteht aus

- a. 3 schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1 – 3
- b. einer erfolgreichen Teilnahme am Fach 4

- (2) Leistungen die beim Kooperationspartner „UMF IULIU Hatieganu, University of Medicine and Pharmacy Cluj, Napoca“ in Rahmen des Programms der „Doctoral School Neuroscience“ erbracht wurden sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

187. Einrichtung des Universitätslehrganges „Applied Clinical Neuroscience Research (Certified Program)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Applied Clinical Neuroscience Research (Certified Program)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.09.2018 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

188. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Applied Clinical Neuroscience Research (Certified Program)“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Applied Clinical Neuroscience Research (Certified Program)“ wird mit € 2.850,00 festgelegt.

189. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Global Studies (CP)“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die voranschreitende Globalisierung erfasst immer mehr Bereiche politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Handelns und stellt entsprechende AkteurInnen vor neue Herausforderungen. Dieser Universitätslehrgang richtet sich an Angehörige des mittleren Managements aus folgenden Bereichen:

- Politik und Verwaltung
- Wirtschaftsunternehmen
- Interessensvertretungen
- Internationale Organisationen
- Entwicklungszusammenarbeit

Das Studium soll AbsolventInnen dazu befähigen, die Komplexität des Phänomens Globalisierung zu verstehen und die allgemeinen sowie berufsspezifischen Herausforderungen zu begegnen.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung ist der Universitätslehrgang interdisziplinär angelegt und behandelt ökonomische, politische, kulturelle und soziale Aspekte der Globalisierung. Der Universitätslehrgang vermittelt Wissen zu einzelnen Handlungsfeldern und Handlungskompetenzen für die Interaktion zwischen unterschiedlichen AkteurInnen.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die AbsolventInnen des Universitätslehrganges können nach Abschluss des Lernprozesses:

- (1) Phänomene der Globalisierung in ihren Prozessen und Auswirkungen beschreiben und die Wechselwirkungen zwischen einzelnen Aspekten darlegen.
- (2) Auswirkungen der Globalisierung in ausgewählten Handlungsfeldern diskutieren und Herausforderungen für das eigene berufliche Umfeld einschätzen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend angeboten. Der Universitätslehrgang wird in großen Teilen auf Englisch abgehalten, einige (Wahl-)Module werden jedoch komplett oder teilweise auf Deutsch abgehalten.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante beträgt die Dauer 2 Semester mit 160 Unterrichtseinheiten bzw. einer Workload von 750 Stunden (30 ECTS Punkte). Würde der Universitätslehrgang in einer Vollzeitvariante angeboten werden, so würde dieser 1 Semester (30 ECTS Punkte) betragen.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1a) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium in Wirtschafts-, Geistes- oder Sozialwissenschaften oder einem ähnlichen Bereich

oder

(1b) Allgemeine Universitätsreife und mindestens vierjährige adäquate Berufserfahrung

und

(2) die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens

und

(3) das Vorliegen entsprechender Englischkenntnisse, die im Rahmen des Bewerbungsgesprächs überprüft werden.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Es sind insgesamt drei (3) Pflichtfächer und ein (1) Wahlfach zu absolvieren.
- (2) Zusätzlich ist eine Reflexionsarbeit zu verfassen.
- (3) Die Auswahl sämtlicher Wahlfächer muss durch die Lehrgangsführung genehmigt und in einer Lern-Vereinbarung dokumentiert werden.
- (4) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs angebotenen Wahlfächer werden zu Beginn des Studienjahres zur Auswahl gestellt und vorbehaltlich der Erreichung der Anzahl der MindestteilnehmerInnen angeboten.

	Fächer	UE	ECTS
A	Pflichtfächer	120	21
	Globalisation: History, Economy and Politics <ul style="list-style-type: none"> • Geschichte der Globalisierung • Wirtschaftliche Beziehungen: Produktion, Handel und Finanzen • Politische Grundlagen; AkteurInnen und Systeme • Postkoloniale Theorie und alternative Deutungen 	40	7
	Societal Mega Trends and Challenges <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und globale Ungleichheiten • Zukunftstrend Klimawandel und Umwelt • Zukunftstrend Digitalisierung und globale Arbeitsteilung • Politische Konsequenzen und Debatten 	40	7
	Migration, Diaspora and Transnationalism <ul style="list-style-type: none"> • Theorie und Praxis transnationaler Migrationssysteme • Diaspora und ihre Rolle für Migration, Integration und Re-Migration • Religiöse Aspekte von Diaspora • Diaspora und politisches Engagement 	40	7
B	Wahlfächer (1 aus den folgenden)	40	7
	International Law and Politics <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen und Theorien der Internationalen Beziehungen • Internationales Recht • Internationale Organisationen und andere AkteurInnen • Aktuelle politische Trends und Debatten 	40	7
	Conflict and Security <ul style="list-style-type: none"> • Theorie und Geschichte des Konfliktes • Konzepte zu Safety und Security • Fragile Staaten und globale Unsicherheit • Terrorismus und EU Perspektiven 	40	7
	Extremism and Terrorism <ul style="list-style-type: none"> • Ursachen, individuelle Motivation und Gruppenmotivation für terroristische Aktivitäten • Radikalisierungsprozesse und subkulturelle Aspekte • Deradikalisierung • Terrorismusbekämpfung und Anti-Terror-Diskurs 	40	7
	Unternehmerisches Handeln in Zeiten der Globalisierung <ul style="list-style-type: none"> • Begriffsdefinition und -genese: Global – Lokal – Glokal • Kultur und Identität im Spannungsfeld der Glokalisierung • Globale Kompetenzen lokal nützen: Handlungsfelder • Bedeutung und Nutzen der Glokalisierung für Wirtschaft und Unternehmen 	40	7
	Diversität, Kultur und Gender <ul style="list-style-type: none"> • Definition und Reflexion der Grundbegriffe Diversität, Kultur und Gender • Multidisziplinäre Zugänge zu Diversität, Kultur, interkultureller Wahrnehmung und Gender • Interdependenzen zwischen Kultur, Gesellschaft und Individuum • Kulturell geprägtes Denken und Handeln 	40	7
	Interkulturelles Management <ul style="list-style-type: none"> • Diversitätsmanagement: Begriff und Anwendungsfelder • Diversität bei KooperationspartnerInnen und Kundenschaft • Unterschiedliche Formen von Zusammenarbeit unter besonderer Fokussierung interkultureller Relevanz • Zusammenarbeit in interkulturellen Projektteams 	40	7

	Interkulturelle Konflikttransformation und Mediation <ul style="list-style-type: none"> • Auseinandersetzung mit neueren Ansätzen Interkulturellen und Internationalen Managements • Bearbeitung von Case Studies und Verknüpfungen eigener Erfahrungen und Kenntnisse mit im Modul vermittelten Theorien 	40	7
C	Abschlussarbeit		2
	Reflexionsarbeit		2
	Gesamt	160	30

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen werden aus einer Kombination aus Präsenzzeiten und Fernstudieneinheiten angeboten. Fernstudieneinheiten werden unterstützt durch e-learning. Die Erreichung des Lehrzieles wird durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sichergestellt.
- (2) In den methodisch und analytisch besonders anspruchsvollen Fächern, in denen der Eigenlernanteil hoch ist, kommt das Instrument des e-learning verstärkt zum Einsatz. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre und auf der Website kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- (1) In allen Fächern ist eine Fachprüfung abzulegen. Diese kann mündlich, schriftlich oder in Form einer schriftlichen Hausarbeit abgenommen werden.
- (2) In den Fächern herrscht Anwesenheitspflicht und die Mitarbeit fließt in die Beurteilung mit ein.
- (3) Die Studierenden haben eine Reflexionsarbeit zu verfassen. Diese muss positiv beurteilt werden.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (5) Leistungen aus den Universitätslehrgängen der Donau-Universität „Migration- und Integrationsmanagement AE“, „Migrations- und Integrationsmanagement MSc“, „Interkulturelle Kompetenzen“, „Global Competences and Management (MA)“, „Interreligiöser Dialog: Begegnung zwischen Juden, Christen und Muslimen“ und „Provokationspädagogik“ (CP, AE, MA, Advanced MA) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- (1) regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- (2) durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

190. Einrichtung des Universitätslehrganges „Global Studies (CP)“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Global Studies (CP)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.09.2018 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

191. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Global Studies (CP)“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Global Studies (CP)“ wird mit € 3.600,00 festgelegt.

192. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Global Studies (MA)“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die voranschreitende Globalisierung erfasst immer mehr Bereiche politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Handelns und bringt damit neue Herausforderungen und Anforderungen für diese Domänen mit sich. Dieser Universitätslehrgang richtet sich an Verantwortliche und Führungskräfte in folgenden Bereichen:

- Politik und Verwaltung
- Wirtschaftsunternehmen
- Interessensvertretungen
- Internationale Organisationen
- Entwicklungszusammenarbeit

Das Studium soll AbsolventInnen dazu befähigen, den Herausforderungen der Globalisierung in ihrem jeweiligen beruflichen Umfeld wirksam zu begegnen. Konkret werden nachfolgende Ergebnisse angestrebt.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung ist der Universitätslehrgang interdisziplinär angelegt und behandelt ökonomische, politische, kulturelle und soziale Aspekte der Globalisierung. Der Universitätslehrgang vermittelt Wissen zu den einzelnen Handlungsfeldern und Handlungskompetenzen für die Interaktion zwischen unterschiedlichen AkteurInnen.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die AbsolventInnen des Universitätslehrganges können nach Abschluss des Lernprozesses:

- (1) Phänomene der Globalisierung in ihren Prozessen und Auswirkungen beschreiben und die Wechselwirkungen zwischen einzelnen Aspekten darlegen.
- (2) Auswirkungen der Globalisierung in ausgewählten Handlungsfeldern diskutieren und Herausforderungen für das eigene berufliche Umfeld einschätzen.
- (3) Aus diesen Herausforderungen Konsequenzen für das jeweilige berufliche Umfeld ableiten.
- (4) Für das jeweilige Umfeld strategische Ziele generieren und eine dazu passende Planung erstellen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend angeboten. Der Universitätslehrgang wird in großen Teilen auf Englisch abgehalten, einige (Wahl-)Module werden jedoch komplett oder teilweise auf Deutsch abgehalten.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante beträgt die Dauer 4 Semester mit 385 Unterrichtseinheiten bzw. einer Workload von 2.250 Stunden (90 ECTS Punkte). Würde der Universitätslehrgang in einer Vollzeitvariante angeboten werden, so würde dieser 3 Semester (90 ECTS Punkte) betragen.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium in Wirtschafts-, Geistes- oder Sozialwissenschaften oder einem ähnlichen Bereich

und

(2) die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens

und

(3) das Vorliegen entsprechender Englischkenntnisse, die im Rahmen des Bewerbungsgesprächs überprüft werden.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

(1) Es sind insgesamt neun (9) Pflichtfächer und zwei (2) Wahlfächer zu absolvieren.

(2) Zusätzlich ist das „Seminar zur Master-Thesis“ zu Beginn des Einreichprozesses der Master-Thesis zu absolvieren.

(3) Die Auswahl sämtlicher Wahlfächer muss durch die Lehrgangsleitung genehmigt und in einer Lern-Vereinbarung dokumentiert werden.

(4) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs angebotenen Wahlfächer werden zu Beginn des Studienjahres zur Auswahl gestellt und vorbehaltlich des Erreichens der Anzahl der MindestteilnehmerInnen angeboten.

	Fächer	UE	ECTS
A	Pflichtfächer	305	51
	Lernumgebung und Studienorganisation <ul style="list-style-type: none"> • Systeme an der DUK (Digi-Bib, Moodle, DUK-online) • Organisation des modularen Systems • Rahmen und Flexibilität im Lehrplan • Diversity und Teambuildung 	20	2

	<p>Wissenschaftlich Arbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klassifikation Literatur und Recherche • Bibliographieren und Zitieren • Aufbau einer wissenschaftlichen Argumentation • Verfassen von Hausarbeiten und Thesen 	25	5
	<p>Seminar zur Master-Thesis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Themenfindung und Eingrenzung • Forschungsfrage und Hypothesen • Forschungsdesign und Methodenwahl • Formalia und Richtlinien zum Schreiben 	20	2
	<p>Globalisation: History, Economy and Politics</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschichte der Globalisierung • Wirtschaftliche Beziehungen: Produktion, Handel und Finanzen • Politische Grundlagen; AkteurlInnen und Systeme • Postkoloniale Theorie und alternative Deutungen 	40	7
	<p>Migration, Diaspora and Transnationalism</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theorie und Praxis transnationaler Migrationssysteme • Diaspora und ihre Rolle für Migration, Integration und Re-Migration • Religiöse Aspekte von Diaspora • Diaspora und politisches Engagement 	40	7
	<p>Conflict and Security</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theorie und Geschichte des Konfliktes • Konzepte zu Safety und Security • Fragile Staaten und globale Unsicherheit • Terrorismus und EU Perspektiven 	40	7
	<p>Unternehmerisches Handeln in Zeiten der Globalisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begriffsdefinition und -genese: Global – Lokal – Glokal • Kultur und Identität im Spannungsfeld der Glokalisierung • Globale Kompetenzen lokal nützen: Handlungsfelder • Bedeutung und Nutzen der Glokalisierung für Wirtschaft und Unternehmen 	40	7
	<p>Societal Mega Trends and Challenges</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und globale Ungleichheiten • Zukunftstrend Klimawandel und Umwelt • Zukunftstrend Digitalisierung und globale Arbeitsteilung • Politische Konsequenzen und Debatten 	40	7
	<p>Diversität, Kultur und Gender</p> <ul style="list-style-type: none"> • Definition und Reflexion der Grundbegriffe Diversität, Kultur und Gender • Multidisziplinäre Zugänge zu Diversität, Kultur, interkultureller Wahrnehmung und Gender • Interdependenzen zwischen Kultur, Gesellschaft und Individuum • Kulturell geprägtes Denken und Handeln 	40	7
B	Wahlfächer (2 aus den folgenden)	80	14
	<p>Methoden empirischer Sozialforschung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Operationalisierung der Forschungsfrage • Erstellung von Leitfäden/Fragebögen • Kategorienbildung, Auswertung und Interpretation • IT gestütztes Arbeiten 	40	7
	<p>Theorie und Praxis der Interkulturellen Kommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theorien und Entwicklungen im Bereich interkultureller Kommunikation • Multidisziplinäre Zugänge zu interkultureller Kommunikation • Individuelle und persönliche Erfahrungen und Selbstreflexion • Praxisbeispiele interkultureller Begegnungen und Kooperationen 	40	7

	International Study Visit in Europe <ul style="list-style-type: none"> • Exkursion zu einer der folgenden Destinationen (London, Brüssel, Sarajevo) • Austausch mit AkteurInnen aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und der Zivilgesellschaft • Aspekte multikulturellen Zusammenlebens im lokalen Kontext 	40	7
	International Study Visit beyond Europe <ul style="list-style-type: none"> • Exkursion zu einer der folgenden Destinationen (Naher Osten, Sub-Sahara Afrika, Amerika) • Rolle Internationaler Organisationen • AkteurInnen der Entwicklung • Süd-Süd und Süd-Nord Perspektiven 	40	7
	International Law and Politics <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen und Theorien der Internationalen Beziehungen • Internationales Recht • Internationale Organisationen und andere AkteurInnen • Aktuelle politische Trends und Debatten 	40	7
	Aktuelle Themen aus Religion und Gesellschaft <ul style="list-style-type: none"> • Interdisziplinäre Vermittlung von neueren Theorien und Konzepten zu Themen Religion, Kultur und Identität 	40	7
	Extremism and Terrorism <ul style="list-style-type: none"> • Ursachen, individuelle Motivation und Gruppenmotivation für terroristische Aktivitäten • Radikalisierungsprozesse und subkulturelle Aspekte • Deradikalisierung • Terrorismusbekämpfung und Anti-Terror-Diskurs 	40	7
	Interkulturelles Management <ul style="list-style-type: none"> • Diversitätsmanagement: Begriff und Anwendungsfelder • Diversität bei KooperationspartnerInnen und Kundschaft • Unterschiedliche Formen von Zusammenarbeit unter besonderer Fokussierung interkultureller Relevanz • Zusammenarbeit in interkulturellen Projektteams 	40	7
	Human Resource Management und Diversity <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des Diversity Managements als Teil der Umsetzung von Personalmanagement • Strategische Umsetzung von Methoden des Diversity Managements als Teil des Personalmanagements • Theorien der sozialen Identität als Grundlage diversity-bezogener Reflexion von Gruppenprozessen • Implementierungswege, Analyseinstrumente und Konflikte 	40	7
	Aktuelle Themen der Migration und Globalisierung <ul style="list-style-type: none"> • Interdisziplinäre Vermittlung von neueren Theorien und Konzepten zu Themen von Migration und Globalisierung 	40	7
	Interkulturelle Konflikttransformation und Mediation <ul style="list-style-type: none"> • Auseinandersetzung mit neueren Ansätzen Interkulturellen und Internationalen Managements • Bearbeitung von Case Studies und Verknüpfungen eigener Erfahrungen und Kenntnisse mit im Modul vermittelten Theorien 	40	7
C	Abschlussarbeit		25
	Master-Thesis		25
	Gesamt	385	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen werden aus einer Kombination aus Präsenzzeiten und Fernstudieneinheiten angeboten. Fernstudieneinheiten werden unterstützt durch e-learning. Die Erreichung des Lehrzieles wird durch die planmäßige Abfolge von

unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sichergestellt.

- (2) In den methodisch und analytisch besonders anspruchsvollen Fächern, in denen der Eigenlernanteil hoch ist, kommt das Instrument des e-learning verstärkt zum Einsatz. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangsstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre und auf der Website kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- (1) Der erfolgreichen Teilnahme am Seminar zur Master-Thesis.
- (2) In allen anderen Fächern ist eine Fachprüfung abzulegen. Diese kann mündlich, schriftlich oder in Form einer schriftlichen Hausarbeit abgenommen werden.
- (3) In den Fächern herrscht Anwesenheitspflicht und die Mitarbeit fließt in die Beurteilung mit ein.
- (4) Die Studierenden haben eine Master-Thesis zu verfassen. Diese muss positiv beurteilt und verteidigt werden.
- (5) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (6) Leistungen aus den Universitätslehrgängen der Donau-Universität „Global Studies (CP)“, „Migration- und Integrationsmanagement AE“, „Migrations- und Integrationsmanagement MSc“ „Interkulturelle Kompetenzen“, „Global Competences and Management (MA)“, „Interreligiöser Dialog: Begegnung zwischen Juden, Christen und Muslimen“ und Provokationspädagogik“ (CP, AE, MA, Advanced MA) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- (1) regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- (2) durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts in Global Studies“ (MA) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

193. Einrichtung des Universitätslehrganges „Global Studies (MA)“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Global Studies (MA)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.09.2018 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

194. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Global Studies (MA)“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Global Studies (MA)“ wird mit € 10.200,00 festgelegt.

195. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Konduktive Förderung, Akademische/r Experte/in“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Konduktive Förderung als komplexes Angebot betrachtet Menschen mit cerebral bedingten motorischen, sensorischen sowie komplexen Beeinträchtigungen aller Altersgruppen in ihrer Gesamtheit. Die Beeinträchtigung wird als Lernhindernis definiert, welches durch gezielte, individuelle Gestaltung des Lernprozesses überwunden werden kann. Ziel ist die Gestaltung partizipativer Handlungsprozesse, um sich nach individuellen Kompetenzen und Interessen bewusst und aktiv einbringen zu können. Die Entwicklung aller Persönlichkeitsbereiche wird gleichzeitig und gleichwertig unterstützt.

Das Ziel des Universitätslehrganges für Konduktive Förderung ist es, aufbauend auf bestehendem Wissen und entsprechender Berufserfahrung, die oben beschriebenen Fähigkeiten in einer multiprofessionell zusammengesetzten Lerngruppe zu erweitern und zu vertiefen. Ein praxisorientierter und auf modernen Lehr- und Unterrichtsmethoden aufbauender Unterricht mit aktuellen Inhalten soll dabei den Studierenden helfen, ein Höchstmaß an fachlicher Kompetenz in allen Teilbereichen zu erlangen. AbsolventInnen sollen sich kritisch mit häufig angewendeten neuroorthopädischen und neuropädiatrischen Behandlungskonzepten und Maßnahmen in den Arbeitsbereichen auseinandersetzen und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten in den individuellen Förderprozess implementieren.

Angestrebte Lernergebnisse:

Die AbsolventInnen des Universitätslehrgangs können

- theoretische und praktische Konduktiv Mehrfachtherapeutische Kenntnisse und Fertigkeiten anwenden,
- Funktionseinschränkungen und Verhaltensauffälligkeiten von Menschen mit (komplexen) Beeinträchtigungen feststellen und in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften eines Teams diesbezügliche Konduktiv Mehrfachtherapeutische Ziele formulieren,
- den Konduktiv Mehrfachtherapeutischen Förderprozess individuell planen und umsetzen,
- die wissenschaftlichen Grundlagen von Konduktiv Mehrfachtherapeutischen Förderprozessen interpretieren sowie Förderprozesse in der Praxis hinsichtlich der adäquaten Zielsetzung, der Effizienz und der Zielerreichung beurteilen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten und enthält Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante beträgt diese 3 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind

1. a) ein Hochschulabschluss zumindest auf Bachelorniveau wie z.B. in Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Psychologie, Sportwissenschaften, Medizin, Physio-, Ergo-, Sprach-, Musik- und Tanztherapie
- b) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens eine 4-jährige einschlägige, qualifizierte Berufserfahrung im relevanten Berufsfeld wie z.B. Kindergarten- und SonderkindergartenpädagogInnen, Behinderten- und SozialpädagogInnen, SozialbetreuerInnen, Diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen [Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden]; oder
- c) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife ist eine mindestens 8-jährige einschlägige, qualifizierte Berufserfahrung im relevanten Berufsfeld wie z.B. Kindergarten- und SonderkindergartenpädagogInnen, Behinderten- und SozialpädagogInnen, SozialbetreuerInnen, Diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen nachzuweisen. [Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden];

und

2. der positive Abschluss eines Bewerbungsgesprächs.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Nr.	Fächer / Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
1.	Einführung & Paradigmen für die Arbeit mit Menschen mit Beeinträchtigungen	30	3
	Einführung in die Konduktive Förderung	10	1
	Einführung in die Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik	10	1
	Theoretische Grundlagen der Konduktiven Förderung I	10	1
2.	Medizinisch-therapeutische Grundlagen bezogen auf die Konduktive Förderung	50	5
	Anatomie, Bewegungslehre I	20	2
	Neurologisch-perzeptionelle Grundlagen des Lernprozesses in der Konduktiven Förderung I	10	1
	Anatomie, Bewegungslehre II	10	1
	Neurologisch-perzeptionelle Grundlagen des Lernprozesses in der Konduktiven Förderung II	10	1

3.	Psychologisch pädagogische Grundlagen bezogen auf die Konduktive Förderung	30	4
	Psychologisch pädagogische Grundlagen bezogen auf die Konduktive Förderung I	15	2
	Psychologisch pädagogische Grundlagen bezogen auf die Konduktive Förderung II	15	2
4.	Komplexe Förderung: Grundlagen und Strukturen der Konduktiven Förderung in der Praxis	55	7
	Fallbeispiele I	15	2
	Strukturelemente der Konduktiven Förderung I	15	2
	Fallbeispiele II	15	2
	Strukturelemente der Konduktiven Förderung II	10	1
5.	Komplexe Förderansätze und ergänzende Spezialgebiete	30	4
	Komplexe Förderansätze und ergänzende Spezialgebiete I	15	2
	Komplexe Förderansätze und ergänzende Spezialgebiete II	15	2
6.	Medizinische und sozialpädiatrische Spezialgebiete	40	5
	Neuroorthopädie und Orthetik I	10	1
	Neuropädiatrie, Sozialpädiatrie I	10	1
	Neuroorthopädie und Orthetik II	10	2
	Neuropädiatrie, Sozialpädiatrie II	10	1
7.	Sensorisch Konduktive Förderung in der Praxis	30	4
	Sensorisch Konduktive Förderung in der Praxis I	15	2
	Sensorisch Konduktive Förderung in der Praxis II	15	2
8.	Alters- und zielgruppenspezifische Besonderheiten	50	7
	Alters- und zielgruppenspezifische Besonderheiten I	15	2
	Alters- und zielgruppenspezifische Besonderheiten II	35	5
9.	Lebenswelt: Wohnen, (Selbst-) Versorgung, Sport- und Freizeitangebote im Konduktiven Setting	30	3
	Lebenswelt: Wohnen, (Selbst-) Versorgung, Sport- und Freizeitangebote im Konduktiven Setting I	10	1
	Lebenswelt: Wohnen, (Selbst-) Versorgung, Sport- und Freizeitangebote im Konduktiven Setting II	20	2
10.	Scientific, social & communicative Skills	10	1
	Wissenschaftliches Arbeiten	10	1
11	Praktikum	220	14
	Anwendung der Konduktiven Förderung / Praxis I	60	3
	Anwendung der Konduktiven Förderung / Praxis II	60	3
	Anwendung der Konduktiven Förderung / Praxis III	100	8
12	Schriftliche Arbeit		3
	Gesamt	575	60

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

(2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der

Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- (1) schriftlichen oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfungen in den Fächern 1–10,
- (2) der erfolgreichen Teilnahme an den vorgeschriebenen Praktika (11), dies beinhaltet das Verfassen eines Berichts im Praktikum Anwendung der Konduktiven Förderung / Praxis III
- (3) dem Verfassen und der positiven Beurteilung der schriftlichen Arbeit
- (4) Leistungen aus dem Zertifikatskurs „Konduktive Förderung“ der Universität Wien sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen
- (5) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Expertin in Konduktiver Förderung“ bzw. „Akademischer Experte in Konduktiver Förderung“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

196. Einrichtung des Universitätslehrganges „Konduktive Förderung, Akademische/r Experte/in“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Konduktive Förderung, Akademische/r Experte/in“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.09.2018 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

197. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Konduktive Förderung, Akademische/r Experte/in“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Konduktive Förderung, Akademische/r Experte/in“ wird mit € 3.500,00 festgelegt.

198. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Konduktive Förderung (MSc)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Konduktive Förderung als komplexes Angebot betrachtet Menschen mit cerebral bedingten motorischen, sensorischen sowie komplexen Beeinträchtigungen aller Altersgruppen in ihrer Gesamtheit. Die Beeinträchtigung wird als Lernhindernis definiert, welches durch gezielte, individuelle Gestaltung des Lernprozesses überwunden werden kann. Ziel ist die Gestaltung partizipativer Handlungsprozesse, um sich nach individuellen Kompetenzen und Interessen bewusst und aktiv einbringen zu können. Die Entwicklung aller Persönlichkeitsbereiche wird gleichzeitig und gleichwertig unterstützt.

Das Ziel des Universitätslehrganges für Konduktive Förderung ist es, aufbauend auf bestehendem Wissen und entsprechender Berufserfahrung die Fähigkeiten in einer multiprofessionell zusammengesetzten Lerngruppe zu erweitern und zu vertiefen. Ein praxisorientierter und auf modernen Lehr- und Unterrichtsmethoden aufbauender Unterricht mit aktuellen Inhalten soll dabei den Studierenden helfen, ein Höchstmaß an fachlicher und wissenschaftlicher Kompetenz in allen Teilbereichen zu erlangen.

AbsolventInnen sollen sich kritisch mit häufig angewendeten neuroorthopädischen und neuropädiatrischen Behandlungskonzepten und Maßnahmen sowie neuen Entwicklungen in Wissenschaft, Forschung und in den praktischen Arbeitsbereichen auseinandersetzen und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten in den individuellen Förderprozess implementieren und weiterzuentwickeln.

Angestrebte Lernergebnisse:

Die AbsolventInnen des Universitätslehrganges können

- theoretische und praktische Konduktiv Mehrfachtherapeutische Kenntnisse und Fertigkeiten anwenden,
- Funktionseinschränkungen und Verhaltensauffälligkeiten von Menschen mit (komplexen) Beeinträchtigungen feststellen und in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften eines Teams diesbezügliche Konduktiv Mehrfachtherapeutische Ziele formulieren,
- den Konduktiv Mehrfachtherapeutischen Förderprozess individuell und alltagsrelevant planen, umsetzen und evaluieren,
- multiprofessionelle, inter- und transdisziplinäre Teams nach Konduktiv Mehrfachtherapeutischen Kriterien organisieren,

- die wissenschaftlichen Grundlagen von Konduktiv Mehrfachtherapeutischen Förderprozessen interpretieren sowie Förderprozesse in der Praxis hinsichtlich der adäquaten Zielsetzung, der Effizienz und der Zielerreichung beurteilen,
- Fachliteratur kritisch beurteilen und diskutieren und können diese im Rahmen einer eigenständigen Arbeit zusammenfassen sowie deren Relevanz für die praktische Arbeit einschätzen

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten und enthält Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante beträgt diese 5 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind

1. a) ein Hochschulabschluss zumindest auf Bachelorniveau wie z.B. in Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Psychologie, Sportwissenschaften, Medizin, Physio-, Ergo-, Sprach-, Musik- und Tanztherapie oder
 b) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens eine 4-jährige einschlägige, qualifizierte Berufserfahrung im relevanten Berufsfeld wie z.B. Kindergarten- und SonderkindergartenpädagogInnen, Behinderten- und SozialpädagogInnen, SozialbetreuerInnen, Diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen [Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden];
 oder
 c) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife ist eine mindestens 8-jährige einschlägige, qualifizierte Berufserfahrung im relevanten Berufsfeld wie z.B. Kindergarten- und SonderkindergartenpädagogInnen, Behinderten- und SozialpädagogInnen, SozialbetreuerInnen, Diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen nachzuweisen. [Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden];

und

2. der positive Abschluss eines Bewerbungsgesprächs.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Nr.	Fächer / Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
1.	Einführung und Paradigmen für die Arbeit mit Menschen mit Beeinträchtigungen	40	5
	Einführung in die Konduktive Förderung	10	1
	Einführung in die Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik	10	1
	Theoretische Grundlagen der Konduktiven Förderung I	10	1
	Theoretische Grundlagen der Konduktiven Förderung II	10	2
2.	Medizinisch-therapeutische Grundlagen bezogen auf die Konduktive Förderung	50	5
	Anatomie, Bewegungslehre I	20	2
	Neurologisch perzeptionelle Grundlagen des Lernprozesses in der Konduktiven Förderung I	10	1
	Anatomie, Bewegungslehre II	10	1
	Neurologisch perzeptionelle Grundlagen des Lernprozesses in der Konduktiven Förderung II	10	1
3.	Psychologisch pädagogische Grundlagen bezogen auf die Konduktive Förderung	30	4
	Psychologisch pädagogische Grundlagen bezogen auf die Konduktive Förderung I	15	2
	Psychologisch pädagogische Grundlagen bezogen auf die Konduktive Förderung II	15	2
4.	Komplexe Förderung: Grundlagen und Strukturen der Konduktiven Förderung in der Praxis	55	7
	Fallbeispiele I	15	2
	Strukturelemente der Konduktiven Förderung I	15	2
	Fallbeispiele II	15	2
	Strukturelemente der Konduktiven Förderung II	10	1
5.	Komplexe Förderansätze und ergänzende Spezialgebiete	40	6
	Komplexe Förderansätze und ergänzende Spezialgebiete I	15	2
	Komplexe Förderansätze und ergänzende Spezialgebiete II	15	2
	Komplexe Förderansätze und ergänzende Spezialgebiete III	10	2
6.	Medizinische und sozialpädiatrische Spezialgebiete	60	9
	Neuroorthopädie und Orthetik I	10	1
	Neuropädiatrie, Sozialpädiatrie I	10	1
	Neuroorthopädie und Orthetik II	10	2
	Neuropädiatrie, Sozialpädiatrie II	10	1
	Neuroorthopädie und Orthetik III	10	2
	Neuropädiatrie, Sozialpädiatrie III	10	2
7.	Sensorisch Konduktive Förderung in der Praxis	30	4
	Sensorisch Konduktive Förderung in der Praxis I	15	2
	Sensorisch Konduktive Förderung in der Praxis II	15	2
8.	Alters- und zielgruppenspezifische Besonderheiten	50	7
	Alters- und zielgruppenspezifische Besonderheiten I	15	2
	Alters- und zielgruppenspezifische Besonderheiten II	35	5

9.	Lebenswelt: Wohnen, (Selbst-) Versorgung, Sport- und Freizeitangebote im Konduktiven Setting	40	5
	Lebenswelt: Wohnen, (Selbst-) Versorgung, Sport- und Freizeitangebote im Konduktiven Setting I	10	1
	Lebenswelt: Wohnen, (Selbst-) Versorgung, Sport- und Freizeitangebote im Konduktiven Setting II	20	2
	Lebenswelt: Wohnen, (Selbst-) Versorgung, Sport- und Freizeitangebote im Konduktiven Setting III	10	2
10.	Scientific, social und communicative Skills	45	6
	Wissenschaftliches Arbeiten I	10	1
	Wissenschaftliches Arbeiten II	15	2
	Gesprächsführung und Kommunikation	20	3
11.	Rollenverständnis in Konduktiver Förderung	30	4
	Berufsethik, Arbeit im multi-/ transdisziplinären Team	20	3
	UN Behindertenrechtskonvention & Weiterentwicklungen der Konduktiven Förderung	10	1
12.	Management und Organisation in der Konduktiven Förderung	35	6
	Management von Konduktiven Förderungsangeboten	10	2
	Case Management	10	2
	Finanzmanagement und PR, Arbeits- und Sozialrecht	15	2
13	Praktikum	320	22
	Anwendung der Konduktiven Förderung / Praxis I	60	3
	Anwendung der Konduktiven Förderung / Praxis II	60	3
	Anwendung der Konduktiven Förderung / Praxis III	100	8
	Anwendung der Konduktiven Förderung / Hospitation	100	8
14	Schriftliche Arbeit		3
15	Master-Thesis-Seminar	20	5
16	Master-Thesis		22
	Gesamt	845	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgangsstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- (1) schriftlichen oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfungen in den Fächern
1 – 12,

- (2) der erfolgreichen Teilnahme an den vorgeschriebenen Praktika (13), dies beinhaltet das Verfassen eines Berichts im Praktikum Anwendung der Konduktiven Förderung / Praxis III und eines Hospitationsberichts zur Anwendung der Konduktiven Förderung / Hospitation
- (3) dem Verfassen und der positiven Beurteilung einer schriftlichen Arbeit,
- (4) der erfolgreichen Teilnahme am Master-Thesis-Seminar,
- (5) dem Verfassen, der positiven Beurteilung und Verteidigung der Master-Thesis.
- (6) Leistungen aus dem Zertifikatskurs „Konduktive Förderung“ der Universität Wien und „Konduktive Förderung (Akademische/r Experte/in)“ der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (7) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (Konduktive Förderung)“ – „MSc“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

199. Einrichtung des Universitätslehrganges „Konduktive Förderung (MSc)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Konduktive Förderung (MSc)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.09.2018 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

200. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Konduktive Förderung (MSc)“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Konduktive Förderung (MSc)“ wird mit € 7.900,00 festgelegt.

201. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Wund-, Kontinenz- und Stomapflege“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Wund-, Kontinenz- und Stomapflege“ ermöglicht die fachspezifische Kompetenzerweiterung von Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger/innen in der Versorgung von pflege- und beratungsbedürftigen Menschen mit chronischer Wunde, Kontinenzstörungen sowie Stomaanlage. Zudem erfolgt eine Kompetenzvertiefung in der Patient/inn/enberatung, der Organisation von ambulanten Versorgungseinheiten, der Qualitätsentwicklung, dem Case- und Caremanagement, der Überleitungspflege und der Netzwerkkoordination. Damit werden Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen befähigt, den auf die Wund-/Stoma-/Kontinenzversorgung bezogenen interprofessionellen Versorgungsprozess zu strukturieren und zu steuern.

Absolvent/inn/en sind in der Lage

- die pflegerische Diagnostik der Wund-/Stoma-/Kontinenzsituation durchzuführen, Versorgungsbedarfe zu identifizieren und zu benennen sowie den Pflegetherapieplan zu erstellen,
- Materialien zur Wund-/Stoma-/Kontinenzversorgung fach- und sachgerecht sowie individuell angepasst auszuwählen,
- die Wund-/Stoma-/Kontinenzversorgung fach- und sachgerecht sowie individuell angepasst zu planen und durchzuführen,
- Patient/inn/en und die Angehörigen/Bezugspersonen in Hinblick auf die Wund-/Stoma-/Kontinenzsituation bzw. -versorgung zu informieren, anzuleiten und zu beraten,
- die Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen in der Wund-/Stoma-/Kontinenzversorgung zu evaluieren und
- ein themenspezifisches Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und zu lösen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante dauert der Universitätslehrgang drei Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er fünf Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und zusätzlich

(2) mindestens ein Jahr Berufspraxis in der Gesundheits- und Krankenpflege. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6. Sprachkenntnisse

Die Unterrichtssprache ist deutsch. Die Studierenden müssen daher über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		UE	ECTS
1	Information, Schulung und Beratung von Patient/inn/en und Angehörigen	30	4
2	Kommunikation – Methodenrepertoire erweitern	30	3
3	Einführung in die Pflegetherapie bei chronischen Wunden	45	5
4	Pathophysiologie, Diagnostik und Pflegetherapie bei chronischen Wunden	45	5
5	Spezielle Wundsituationen und Therapieformen	45	5
6	Pflegediagnostik und -therapie bei Entero- und Tracheostoma	45	5
7	Pflegediagnostik und -therapie bei Urostoma	30	3
8	Pflegediagnostik und -therapie bei Inkontinenz und zur Kontinenzförderung	45	5
9	Vertiefung klinische Pflegepraxis Wunde, Kontinenz und Stoma	30	4
10	Steuerung im Gesundheitssystem	30	4
11	Prozess- und Qualitätsmanagement	30	4
12	Case- und Caremanagement	30	4
13	Ethik und Recht im Gesundheitswesen	45	5
14	Theorie- und Praxisentwicklung im Pflegekontext	30	4
15	Pflegewissenschaftliche Grundlagen I	30	3
16	Pflegewissenschaftliche Grundlagen II	30	3
17	Sozialempirische Forschung und Evidence Based Caring - Basis	30	4
18	Berufsbegleitende Supervision	15	1
19	Studium- und Berufsfeldreflexion	15	1
20	Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups	30	2

21	Klinisches Praktikum	240	10
22	Abschlussarbeit		6
Summe		900	90

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehr-gangsleitung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbst-studium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-17,
 - b) der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtfächern 18-20,
 - c) der erfolgreichen Teilnahme am klinischen Praktikum mit Praxisreflexion und Dokumentation im Lernlogbuch und
 - d) der Verfassung und positiven Beurteilung der Abschlussarbeit.
- (2) Die Abschlussarbeit soll den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen an der Donau-Universität Krems erbringen und erkennen lassen, dass die Studierenden in der Lage sind, wissenschaftliche Erkenntnisse systematisch zur Lösung eines klinischen Praxisproblems heranzuziehen.
- (3) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge
 - Kontinenz- und Stomaberatung (CP, AE)
 - Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE)
 - Pflegemanagement (MSc)
 - Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)
 - Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
 - Health Education (MSc)
 - Praxislehre in der Pflege (CP, AE)
 - Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (CP, AE)
 - Gesundheits- und Pflegeberatung (CP, AE)
 - Komplementäre Gesundheitspflege (CP, AE)
 - Wundmanagement (CP, AE)
 - Advanced Nursing Practice (MSc)
 - Pre-Camp Gesundheitswissenschaft (CP)
 erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung "Akademische Pflegetherapeutin Wunde, Kontinenz und Stoma" bzw. „Akademischer Pflegetherapeut Wunde, Kontinenz und Stoma“ zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

202. Einrichtung des Universitätslehrganges „Wund-, Kontinenz- und Stomapflege“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Wund-, Kontinenz- und Stomapflege“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.09.2018 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

203. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Wund-, Kontinenz- und Stomapflege“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Wund-, Kontinenz- und Stomapflege“ wird mit € 9.600,00 festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats